

# Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

## Consultation Politique agricole 2014-2017

### Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	<i>St.Galler Bauernverband</i>	
Adresse / Indirizzo	<u>Magdenauerstrasse 2</u> <u>9230 Flawil</u>	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	06. Juni 2011 / gez. A. Widmer, Geschäftsführer St.Galler Bauernverband	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an [geko.blw@evd.admin.ch](mailto:geko.blw@evd.admin.ch).  
**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à [geko.blw@evd.admin.ch](mailto:geko.blw@evd.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica [geko.blw@evd.admin.ch](mailto:geko.blw@evd.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Allgemeine Bemerkungen zur AP 2014 – 2017

Der Bericht des BLW zur Agrarpolitik 2014 – 2017 zeigt die Entwicklung der Schweizer Landwirtschaft in den vergangenen Jahren auf. Die Schweizer Landwirtschaft hat einerseits die grossen Herausforderungen für mehr Markt und andererseits die Aufträge der Agrarpolitik für eine nachhaltige Landwirtschaft angenommen und erfolgreich umgesetzt. Die Ziele der Agrarpolitik wurden grösstenteils erreicht, die Landwirtschaft ist produktiver geworden und Ökologie und Tierwohl haben einen hohen Stand erreicht. Der St.Galler Bauernverband begrüsst die Absicht, dass der Bund in der neuen AP 2014 – 2017 beim Rahmenkredit von 13.67 Mia. keine Kürzung vornimmt.

Der Bericht ist jedoch in verschiedenen Bereichen eine Schönfärberei und geht zu wenig auf die wirklichen Probleme der Schweizer Landwirtschaft ein. Das landwirtschaftliche Einkommen bleibt trotz grossen Anstrengungen deutlich unter dem vergleichbaren Lohn der übrigen Bevölkerung. Mehr als 80% der Betriebe erreichen den Vergleichslohn nicht. Mit der Effizienzsteigerung leidet der soziale Aspekt auf den landwirtschaftlichen Betrieben. Der hohe Arbeitsaufwand im Verhältnis zum gleichbleibenden Einkommen ist ein Hauptgrund für die sinkende Lebensqualität bei unseren Bauernfamilien. Die vorgeschlagenen Anpassungen im Landwirtschaftsgesetz und die Vorschläge zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems sind nach Meinung des St.Galler Bauernverbandes zu wenig zielführend. Der St.Galler Bauernverband weist im Besonderen auf 5 zentrale Punkte hin:

**Landwirtschaftliches Einkommen:** Mehr als 80% der bäuerlichen Betriebe erreichen den Vergleichslohn nicht, das Einkommen pro landwirtschaftliche Arbeitskraft lag in den vergangenen 10 Jahren durchschnittlich rund 40% unter dem Verdienst der übrigen Bevölkerung. Diese Situation ist nicht haltbar und muss im Rahmen der AP 2014 – 2017 korrigiert werden. Bei der Neuausrichtung des Direktzahlungssystems wie auch bei den Anpassungen in der Gesetzgebung ist das Ziel von höheren Arbeitsverdiensten prioritär. Dabei ist der Fokus nicht allein auf den Strukturwandel und somit auf Betriebe mit grösseren Flächen zu richten. Die Ausgestaltung des Direktzahlungssystems muss die Faktoren Leistung und Arbeitsaufwand stärker gewichten. Ebenso sind mit der neuen Gesetzgebung die Rahmenbedingungen für einen nachhaltigen Produkteerlös richtig zu setzen.

**Planungssicherheit:** Die Auswirkungen der AP 2014 – 2017 mit der Weiterentwicklung der Direktzahlungen sollen für eine Zeit von 4 Jahren gelten. Aus Sicht des St.Galler Bauernverbandes ist diese Planungsdauer zu kurz. Wir fordern mit Nachdruck, dass die Agrarpolitik 2014 – 2017 auf mindestens 6 Jahre ausgedehnt wird und somit bis 2019 gelten soll. Die regelmässigen Korrekturen in der Landwirtschaftspolitik führen unweigerlich zu Anpassungen und sind immer kostentreibend. Im Sinn einer nachhaltigen Ausrichtung der Betriebe und der Auslösung von gezielten Investitionen ist die Gültigkeitsdauer der Agrarpolitik 2014 – 2017 zu verlängern. Unsere landwirtschaftlichen Betriebe brauchen mehr Planungssicherheit. Jegliche Anpassungen in einem grösseren Zeithorizont sind zudem sozialverträglicher. Damit die Planungssicherheit für unsere Betriebe erhöht werden kann, sind Massnahmen im Bereich Bodenmobilität notwendig und Zusammenarbeitsformen mit griffigen Massnahmen zu fördern. Im Bericht zur AP 2014 – 2017 fehlen dazu konkrete Vorschläge und Anreize.

**Produkteerlöse:** Die Agrarpolitik gewichtet den Punkt der Ernährungssicherheit sehr stark und erwähnt in der Zielsetzung die Absicht, die Gesamtproduktion steigern zu wollen. Auf der anderen Seite wollen das BLW und der Bundesrat eine stärkere ökologische Ausrichtung. Die entstehenden Zielkonflikte werden mit dem vorgeschlagenen DZ-System nicht entschärft. Im Gegenteil – wichtige Aussagen dazu und die notwendigen Instrumente zur Erreichung der Ziele fehlen. Wenn wir in unserem Land die Produktion von hochwertigen Lebensmitteln fördern und den geforderten Eigenversorgungsgrad von 60% garantieren sollen, ist einerseits das DZ-System gezielter auf die Leistungen der Betriebe auszurichten und andererseits Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Marktentwicklung und marktgerechte Preise zu schaffen. Mit Nachdruck weisen wir darauf hin, dass die Schweizer Landwirtschaft ohne gerechte Produktpreise weder in der Lage noch motiviert sein wird, auch künftig Lebensmittel zu produzieren. Die Bereiche Produktionsförderung, Absatzförderung und Grenzschutz müssen auch in der neuen künftigen Agrarpolitik einen hohen Stellenwert haben.

**Mehrkosten und administrativer Aufwand:** Mit der Weiterentwicklung der Direktzahlungen ist auch mit einer Zunahme des administrativen Aufwandes und der Folgekosten zu rechnen. Das vorgeschlagene und sehr detaillierte neue DZ-System ist ohne weiteren administrativen Aufwand mit zusätzlichen Projekt-, Beratungs- und Kontrollaufwänden nicht umzusetzen. Der St.Galler Bauernverband erwartet, dass die Umsetzung der neuen Agrarpolitik weniger Aufwand und Kosten mit sich bringt. Die Umsetzung hat – unabhängig davon, wie das DZ-System ausgestaltet wird – unter dem Aspekt der Effizienz, einer guten Verständlichkeit und tiefem Ressourcenverbrauch zu erfolgen. Im Sinn von Effizienz, Transparenz und einfacher Umsetzung sind die Ko-Finanzierungen von Bund und Kantonen bei den Direktzahlungen aufzuheben. Der Bund soll für die finanziellen Mittel aufkommen.

**Voraussetzungen für die Direktzahlungen:** Der St.Galler Bauernverband begrüsst die Vorschläge für die Voraussetzungen zum Bezug der Direktzahlungen im Grundsatz. Zur Förderung einer professionellen Landwirtschaft wie auch zur Stärkung der Akzeptanz seitens der Bevölkerung gegenüber den Direktzahlungen sind gute Rahmenbedingungen wichtig. Mit einer unteren SAK-Grenze als Bezugslimite für Direktzahlungen sowie einer oberen Limite nach Einkommen kann die notwendige Akzeptanz geschaffen werden. Für den St.Galler Bauernverband ist die Anpassung der technischen Faktoren zur SAK-Berechnung grundsätzlich nachvollziehbar, jedoch sind die Auswirkungen auf die verschiedenen Anwendungen noch zu unsicher. Dies gilt einerseits für die Bezugslimiten von Direktzahlungen und andererseits auch im bäuerlichen Bodenrecht, im Pachtrecht, Erbrecht und bei Bauten und Investitionen. Künftig sind paralandwirtschaftliche Tätigkeiten in der SAK-Berechnung ebenfalls zu berücksichtigen. Der St.Galler Bauernverband erwartet, dass im Rahmen der Verordnungen die SAK-Berechnungen kritisch hinterfragt und auf die Kompatibilität mit der AP 2014 – 2017 geprüft werden. Zur Stärkung der professionellen Landwirtschaft müssen die Anforderungen im Aus- und Weiterbildungsbereich für Landwirte für den Bezug der Direktzahlungen erhöht werden.

**Der St.Galler Bauernverband unterstützt die Stellungnahme des SBV in den meisten Punkten. Die abweichenden Meinungen sowie neue Ideen und Anträge sind in der nachfolgenden Auflistung nach Artikeln aufgeführt und begründet. Für den St.Galler Bauernverband sind folgende Punkte von ganz besonderer Bedeutung:**

- Damit die Ziele der AP 2014 – 2017 erreicht werden, muss der produzierende Betrieb gestärkt werden. Im Acker- und Gemüsebau hat dies durch höhere Beitragszahlungen an die Kulturen zu erfolgen, im Grünlandgebiet ist mit der Beibehaltung des TEP- und Rohfuttermittelverzehrerbeitrages die Produktion zu unterstützen.
- Damit der Übergang in der Milchwirtschaft von der staatlichen Marktregelung in den freien Markt möglichst geordnet verläuft, sind verschiedene Artikel beizubehalten. Der Gesetzgeber muss seine Verantwortung wahrnehmen und mit den notwendigen Richtlinien und gesetzlichen Grundlagen den notwendigen Support leisten.
- Die Anpassungsbeiträge sind stark zu kürzen. An Stelle der vorgesehenen 653 Mio. (23% der gesamten Direktzahlungen) sind lediglich 283 Mio. einzusetzen. 270 Mio. sind stattdessen unter dem Titel Versorgungssicherheitsbeiträge für die TEP- und Rohfuttermittelverzehrerbeiträge einzusetzen. Zudem ist die Handhabung der Anpassungsbeiträge gegenüber dem Vorschlag zu korrigieren.
- Auf die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge ist zu verzichten. Die dafür vorgesehenen Beiträge sind in die Biodiversitätsbeiträge umzulagern.
- Die Hangbeiträge sollen neu nach einem Grundbeitrag für die Erschwernis und dem Aufwand für die Bearbeitung berechnet werden. Dies hat zur Folge, dass in den tiefer gelegenen Zonen mit höherer Schnitthäufigkeit grössere Beiträge als in den höher gelegenen Bergzonen ausbezahlt werden.
- Die Berechtigungen für den Bezug der Direktzahlungen sind enger zu fassen. Andererseits ist die untere Limite bei den SAK anzuheben und andererseits sind die oberen Limiten – DZ pro SAK, Einkommensgrenze, Vermögensgrenze – an die Realität und die Teuerungsentwicklung anzupassen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, damit die Politik hinter der Weiterentwicklung der Direktzahlungen steht.

Die Detailbegründungen zu den verschiedenen Forderungen sind zusammen mit den entsprechenden Artikeln aufgeführt.

## Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln in der Vernehmlassung

Artikel	Antrag	<b>Begründung / Bemerkung</b>
<b>Art. 14</b>	<b>Abs. 1, f) neu:</b>  <b>aus der Alpproduktion stammen</b>	<i>Ein einheitliches Zeichen für Alpprodukte könnte dazu beitragen, dass Konsumententäuschung verhindert werden kann. Die Kampagnen für den Schweizer Alpkäse verwendet bereits ein Logo, welches auch für eine allgemeinverbindliche Lösung weiterentwickelt werden könnte.</i>  <i>Wir begrüßen die Schaffung eines einheitlichen, <u>obligatorischen</u> Zeichens und erwarten, dass der Bund den Aufbau mit Absatzförderungsmitteln unterstützt.</i>
<b>Art. 36b</b>	<b>Abs.4 Konkretere Formulierung</b>  <b>Der Bundesrat regelt die konkreten Bestimmungen zu den Milchkaufverträgen und die Sanktionen bei Verstössen gegenüber Produzenten, Organisationen und Milchverwertern in einer Verordnung.</b>	<i>Verbindlichere Fassung in Absatz 4 gegenüber der „Kann-Formulierung“ im Vernehmlassungsbericht, Vorschlag SBV (Abs.6) kann mit diesem Artikel ersetzt werden.</i>
<b>Art. 39 Zulagen für Fütterung ohne Silage</b>	<b>Abs. 2</b>  Der Bundesrat legt die Käsesorten, die zu einer Zulage berechnen, die Zulage und die Voraussetzungen fest. Alle vom Bund eingetragenen Schweizer Käsesorten, die ein offizielles Qualitätszeichen tragen, kommen in den Genuss dieser Zulage.	<i>Im Gesetz darf nicht zu stark eingeengt werden, welche Käsesorten (Käse) für Zulagen berechnen sind. Wichtig ist, dass unter Anwendung des Gesetzesartikels der Missbrauch verhindert und klare Regelungen geschaffen werden. Wichtig ist jedoch, dass innovative Unternehmen mit der Herstellung von neuen Käsesorten nicht behindert werden.</i>

Artikel	Antrag	<b>Begründung / Bemerkung</b>
<b>Art. 48 Verteilung der Zollkontingente</b>	<b>Antrag an den Bund, die Forderungen der Fleischbranche besser zu berücksichtigen, indem 50% der Kontingentsanteile nach Inlandleistung zugeteilt werden.</b>	<i>Wir fordern, dass der von der Branche zur Zuteilung der Zollkontingente eingebrachte Vorschlag umgesetzt wird. Für Rind-, Kalb- und Schaffleisch sollen 50% der Kontingentsanteile nach der Inlandleistung zugeteilt werden, 40% sind zu versteigern und 10% sind nach der Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere zuzuteilen. Die Kälbermärkte als solches müssen ihre Funktion wahrnehmen. Damit die Käufer der Kälber die Inlandleistung für allfällige Importe geltend machen kann, ist der Marktablauf konkret zu regeln. Die Kälber sollen für den Markt angemeldet werden, eine Proviande-Taxierung erhalten und neutral abgerechnet werden.</i>
<b>Art. 70a Direktzahlungen für eingezontes Bauland</b>	d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen;	<p><i>Die Flächen in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen sollen auch weiterhin Direktzahlungen erhalten. Dazu soll die gängige Praxis weitergeführt werden. Die Mindestanforderung an die Parzellengrösse von 25 Aren sowie ein vorliegender, rechtsgültiger Pachtvertrag sind beizubehalten.</i></p> <p><i>Der Vorschlag von SBV und BLW ist insofern abzulehnen, da mit einer Streichung der Direktzahlungen für die Bewirtschafter keine Raumplanungspolitik betrieben werden soll und kann. Zudem würden mit einem solchen Instrument keine Rückzonen gefördert oder initiiert.</i></p>
<b>Art. 70a Mindestarbeitsaufkommen</b>	e) ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird	<p><i>Die Vorschläge für die neuen SAK-Berechnungen müssen sehr sorgfältig geprüft und auf neue Limiten ausgerichtet werden.</i></p> <p><i>Damit die Bodenmobilität verbessert, „Hobbybetriebe“ nicht gefördert und eine gerechte Umsetzung über alle Zonen möglich werden, will der St.Galler Bauernverband folgende Regelung für die Bezugsberechtigung von Direktzahlungen:</i></p> <p><b>Tal- und Hügelzone: 0.40 SAK</b>  <b>Bergzone 1 und 2: 0.40 SAK</b>  <b>Bergzone 3 und 4: 0.25 SAK</b></p>
<b>Art. 70a Landwirtschaftliche Grundausbildung</b>	h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über einen Abschluss in der landwirtschaftlichen Grundbildung verfügt.	<i>Die Anforderungen betreffend der erforderlichen landwirtschaftlichen Berufsbildung zum Bezug von Direktzahlungen sollen <b>erhöht werden</b>. Dabei sollen <b>keine Ausnahme</b> für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet gemacht werden. Ziel ist, die professionelle Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu er-</i>

Artikel	Antrag	<b>Begründung / Bemerkung</b>
		<i>bringen, die durch Direktzahlungen abgeglichen werden.</i>
<b>Art. 70a Einkommens- und Vermögensobergrenzen für den Bezug von DZ</b>	<b>i) neu</b> <b>Grenzwert bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen nicht überschritten wird.</b>	<i>Aus Gründen der Akzeptanz in Politik und allenfalls vor dem Volk müssen die Grenzen beim steuerbaren Einkommen und beim Vermögen beibehalten werden. Die Limiten müssen jedoch den realen Gegebenheiten und der Teuerung angepasst werden.</i>
<b>Art. 70a Grenzwert Beitragssumme pro Standardarbeitskraft</b>	h.) die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.	<i>Die bisherige <b>Grenze von Fr. 70'000 muss angepasst</b> werden. Dies im Hinblick auf die Anpassung der Faktoren bei der SAK-Berechnung, der höheren Effizienz auf den Betrieben sowie der Teuerung.</i>
<b>Art 71 Abs. 1 Hangzulagen</b>	a) einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare für Wiesen und Weiden in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen	<i>Der Hangbeitrag soll gemäss Vorschlag über alle Zonen in 3 Abstufungen ausbezahlt werden. Neu soll dies nicht einheitlich erfolgen. Vielmehr soll die Anzahl Nutzungen <b>berücksichtigt</b> werden. Die Hangzulage soll sich also künftig aus einem Erschwernisbeitrag (Beitrag nach Neigung in 3 Stufen und für alle Zonen gleich) und einem Nutzungsbeitrag (Anzahl Schnitte definiert pro Zone) <b>errechnen</b>. Mit dieser Neuregelung wird dem tatsächlichen Aufwand in der Praxis eher entsprochen.</i>  <i><b>Neu sollen auch Weideflächen (keine Sömmerungsflächen) mit einem abgestuften Beitrag für die Bewirtschaftung entschädigt werden. Tatsache ist, dass die Weideflächen sehr viel Unterhalt verursachen und 1 bis 2 Säuberungsschnitte notwendig sind.</b></i>
<b>Art 71 Abs. 1 Sömmerungsbeiträge</b>	c) einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit	<i>Wir begrüssen die beabsichtigte Erhöhung der Sömmerungsbeiträge. Es ist allerdings zu beachten, dass bisher für Sömmerungsweiden gegenüber Weiden in der LN wesentlich weniger bezahlt wurde und dass die vorgesehene Verdoppelung vor allem eine Umlagerung künftig wegfallender RGVE- und TEP Beiträge ist. Trotz Erhöhung der Sömmerungsbeiträge ist zu erwarten, dass eine zunehmende Anzahl von Alpen künftig nicht mehr ausreichend bestossen werden können, weil infolge WDZ mit einem Rückgang des Tierbestan-</i>

Artikel	Antrag	<b>Begründung / Bemerkung</b>
	oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen .	<p><i>des, insbesondere im Berggebiet zur rechnen sein wird.</i></p> <p>Forderung: Keine Unterstützung von Herdenschutzmassnahmen über die Sömmerungsbeiträge</p> <p><i>Wir lehnen aber die Beitragsanpassung mit Kopplung an Herdenschutzmassnahmen ab. Die Mittel für die Entschädigung des Herdenschutzes sind nicht dem Landwirtschaftsbudget zu entnehmen.</i></p>
<b>Art. 72 Abs. 1 Versorgungssicherheitsbeitrag</b>	<p>a einen einheitlichen Basisbeitrag in allen Zonen je Hektare <b>und im Sömmerungsgebiet pro Normalstoss</b> zur Erhaltung der Produktionskapazität</p> <p>c einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelsgebiet je Hektare <b>sowie einen abgestuften Erschwernisbeitrag im Sömmerungsgebiet pro Normalstoss gemolkener Tiere, deren Milch im Sömmerungsgebiet verarbeitet wird</b>, zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen</p>	<p><i>Die Alpwirtschaft trägt ebenfalls zur Versorgungssicherheit und somit auch zum Erhalt der Produktionskapazitäten bei. Auf den Sömmerungsweiden werden Milch, Milchprodukte, Fleisch und Zuwachs von Aufzuchtieren produziert – und dies erst noch auf Raufutterbasis und mit grosser Auslandsabhängigkeit (geringer Hilfsstoff- und Kraftfüttereinsatz). Die Bewirtschaftung der Sömmerungsweiden ist nicht allein auf die Kulturlandschaftspflege zu reduzieren. Zu erwähnen ist auch, dass im Sömmerungsgebiet ein bedeutendes Trinkwasserreservoir vorhanden ist, für dessen Erhalt die Alpwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leistet (z.B. Vermeidung von Erosion durch standortgerechte Beweidung).</i></p> <p><i>Wir schlagen vor, einen Basisbeitrag für Normalstösse einzuführen und einen Zusatzbeitrag für gemolkene Tiere, da gemolkene Tiere einen grösseren Beitrag leisten zur Versorgungssicherheit als z.B. Aufzuchtjunge. Zudem ist der Erhalt der Strukturen für die Alpmilchverwertung wichtig für die Aufrechterhaltung der Produktionskapazitäten. Ist die Einführung des Versorgungssicherheitsbeitrages nicht realisierbar, müssen wenigstens die Kulturlandschaftsbeiträge gesplittet werden. Das heisst für die gemolkene Kühe sind höhere Beiträge vorzusehen</i></p>
<b>Art. 72 Abs. 1 Versorgungssicherheitsbeiträge</b>	<b>d) neu</b> <b>einen nach GVE ausgerichteten Beitrag für Raufutterverzehr und Haltung unter erschweren</b>	<i>Die Beibehaltung der tierbezogenen Beiträge (TEP, RGVE) ist wichtig, weil diese ein wichtiges Instrument zur Förderung der Tierhaltung und somit der Produktion und auch Grundlage für eine ausreichende Bestockung der Alpen sind. Gerade in den Bergregionen steht die Landwirtschaft vor der Frage: Ist eine Produktion überhaupt noch sinnvoll oder sollen die Tiere nur noch Helfer in der Landschaftspflege und zur weiteren Förderung der Ökologisierung sein?</i>

Artikel	Antrag	<b>Begründung / Bemerkung</b>
	<b>Produktionsbedingungen</b>	<p><i>Allenfalls ist eine Förderlimite einzuführen, damit die teilweise bestehenden Intensivierungsanreize abgeschwächt werden.</i></p> <p><i>Mit den Rauhfutterverzehrbeiträgen sollen auch jene Betriebe speziell berücksichtigt werden, welche die produzierte Milch nicht in den Verkehr bringen. (Aufzuchtbetriebe, Kälbermäster)</i></p>
<b>Art. 73 Abs 3 Finanzierung</b>	<b>Anpassung</b>  <b>Die Kosten für die Vernetzung von Biodiversitätsflächen werden vom Bund getragen.</b>	<p><i>Die Finanzierung soll zu 100% durch den Bund gesichert werden und damit eine Vereinfachung in der Umsetzung und Abrechnung erzielt werden.</i></p>
<b>Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge</b>	<b>Antrag</b>  <b>Auf die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge ist zu verzichten</b>	<p><i>Die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge wird vom St.Galler Bauernverband abgelehnt. Die bisherigen Projekte im Rahmen der Biodiversität und insbesondere der Vernetzung sind sehr gut angelaufen und werden auch künftig unter Artikel 73 unterstützt. Die Landschaftsqualitätsbeiträge sind grosse Projekte und sind da Gemeinde-, Regionen- und evtl. sogar Kantoneübergreifend politisch nur schwer umzusetzen. Solche grosse Projekte bedeuten einen enormen Aufwand, ein grosser Teil der dafür vorgesehenen Gelder würde in die Projektarbeit fliessen und käme nicht der Natur bzw. dem Landwirt zu gut. Aus Gründen der Effizienz, der Effektivität und des administrativen Mehraufwandes ist auf die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge zu verzichten.</i></p> <p><i>Die Gefahr besteht zudem, dass mit den Vernetzungsprojekten eine Überlappung oder sogar eine Überschneidung erfolgt. Als wirkungsvolle Massnahmen zur Sicherung hochwertiger Biodiversitätsflächen sollten die Vertragsdauer für Vernetzungsprojekte verlängert werden.</i></p>
<b>Art 75 Abs 1 Produktionssystembeiträge</b>	Artikel 75 Abs. 1 und 2 kann übernommen werden.  Artikel. 75 Abs. 2 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen	<p><i>Wenn die Produkte in den Produktionssystemen wegen den staatlichen Beiträgen hergestellt werden, besteht von Seiten des Marktes keine Notwendigkeit mehr, die Mehrkosten der Produktionssysteme adäquat zu entschädigen. Es besteht daher die Gefahr, dass die Beiträge für die Produktionssysteme teilweise bei den nachgelagerten Stufen oder allenfalls bei den Konsumenten landen. Nach der Beurteilung des SGBV ist daher die Transfereffizienz dieser Beiträge teilweise fraglich. Trotz der Bedenken unterstützt der SGBV</i></p>

Artikel	Antrag	<b>Begründung / Bemerkung</b>
	<p>gefördert werden. (neu) <b>Der Bundesrat legt die Beiträge für besonders im Einklang mit der Natur stehende, umwelt- und tierfreundliche Produktionssysteme fest, die wirtschaftlich nachhaltig sind. Er berücksichtigt den Mehrwert, der direkt am Markt erzielt werden kann.</b></p>	<p><i>die Beiträge für die Produktionssysteme. Er fordert jedoch den Bund auf, die konkreten Unterstützungsmassnahmen unter Berücksichtigung der gemachten Einwände festzulegen und keine neuen Labels und Fördertatbestände einzuführen.</i></p>
<p><b>Art. 76</b></p> <p><b>Ressourceneffizienzbeiträge</b></p>		<p><i>Wir vermissen die Möglichkeiten von Massnahmen im Bereich Ressourceneffizienz im Alpgebiet. Die Entwicklung von Massnahmen zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen steht erst in den Anfängen. So ist es durchaus möglich, dass beispielsweise beim Ressourcenschutz Wasser Projekte mit Einbezug des Sömmerungsgebietes initiiert werden: z.B. Trinkwassermengenmanagement.</i></p> <p><i>Wir beantragen, die Gewährung von Ressourceneffizienzbeiträgen über alle landwirtschaftlich genutzten Flächen der Schweiz, inkl. Sömmerungsgebiet, zu ermöglichen.</i></p>
<p><b>Art. 77 Abs. 5 Anpassungsbeiträge</b></p>	<p>Streichen Abs. 5</p> <p>An Personen, die die Bewirtschaftung eingestellt haben, können Anpassungsbeiträge noch für eine bestimmte Zeit ausgerichtet werden. Dabei gilt von den Voraussetzungen nach Artikel 70a nur die Altersgrenze</p> <p>Neu Abs. 5</p> <p><b>Bei Bewirtschafterwechseln von Betrieben, welche nach landw. Bodenrecht als ganze</b></p>	<p><i>Die Anpassungsbeiträge sollen 2014 einen maximalen Anteil von 10% an den DZ ausmachen. Die im Vergleich zur Botschaft freiwerdenden Beiträge sollen zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen umgelegt werden.</i></p> <p><i>Die vorgeschlagene Regelung mit der Bindung der Anpassungsbeiträge an die Person befriedigt nicht und führt zu Problemen bei Betriebsübergaben. (Vater und Sohn bei hoher Betriebsverschuldung, plötzlicher Todesfall, bei Scheidungen etc., neuer junger Betriebsinhaber)</i></p> <p><i>Der vorgeschlagene Absatz 5 muss gestrichen werden. Gegenüber dem Steuerzahler ist es nicht zu verantworten, dass inaktive Landwirte DZ beziehen.</i></p>

Artikel	Antrag	<i>Begründung / Bemerkung</i>
	<b>Gewerbebetriebe gelten, geht der Anpassungsbeitrag zu 100% auf den neuen Bewirtschafter über.</b>	
<b>Art. 100 Angeordnete Landumlegungen</b>	Die kantonale Regierung kann Landumlegungen und <b>Zuteilung von Alprechten privatrechtlicher Korporationen an Alpbetriebe</b> anordnen, wo Interessen der Landwirtschaft durch öffentliche Werke oder Nutzungsplanungen tangiert werden.	<p><i>Sollten die geltenden gesetzlichen Grundlagen bereits ausreichen, d.h. im Begriff Landumlegung sind auch Anteilsrechte von Privatkorporationen enthalten, kann auf die vorgeschlagene Ergänzung verzichtet werden.</i></p> <p><i>Nicht nur auf der LN, sondern auch im Sömmerungsgebiet besteht Handlungsbedarf, die Bewirtschaftung anzupassen. Insbesondere in Alpreregionen mit privatrechtlichen Korporationen mit Anteilsrechten wird eine rationelle Bewirtschaftung zunehmend erschwert, weil die Anteilsrechte und Alpbäude in Besitz von Nichtlandwirten sind, die wenig Interesse zeigen, die notwendigen Alpverbesserungen vorzunehmen. Wir begrüßen deshalb die Absicht, die Ausschöpfung dieser Potenziale zu fördern und rechtliche Bestimmungen, welche unnötige Hindernisse darstellen, anzupassen und fordern eine Ausweitung der Möglichkeiten auf das Sömmerungsgebiet.</i></p> <p><i>Ein allfälliges 'Umlegungsverfahren' wäre im Sinne des neuen Artikels 93 Abs. 1 Bst. c des eidg. Landwirtschaftsgesetzes (LwG, SR 910.1) aufzubauen. Dieser ermöglicht Projekte zur regionalen Entwicklung, mit denen eine Brücke zwischen den bestehenden landwirtschaftlichen Förderbereichen der Strukturverbesserungen (Infrastrukturen) und der Absatzförderung (Marketing) geschlagen werden. Die Ausführungsbestimmungen sind bereits in die revidierte Strukturverbesserungsverordnung (SVV, SR 913.1) eingeflossen. Um Erfahrungen in der Umsetzung zu gewinnen und Grundlagen für bedürfnisgerechte und flexible Lösungen zu erhalten, werden in einer ersten Phase Pilotprojekte initiiert (siehe auch: PRE-Projekt 'Alpenentwicklung Flumserberg') und Forschungsarbeiten vergeben (Bedürfnisanalyse im Unterengadin, AlpFUTUR-Teilprojekt 13).</i></p>
<b>Art. 149</b>	<b>Neu Abs. 3</b>  <b>Der Bundesrat unterstützt die überregional relevanten Aktivi-</b>	<i>Zum Schutz der Kulturen vor Schadorganismen fördert der Bund eine geeignete Pflanzenschutzpraxis. Wäre eine wichtige Basis für die Anpassung der PSV!</i>

Artikel	Antrag	<b>Begründung / Bemerkung</b>
	<b>täten der Kantone nach Art. 150.</b>	
<b>Art. 149</b>	<b>Neu Abs. 4</b>  <b>Der Bund kann Beiträge für den Einsatz von biologischen und biotechnischen PSMittel-Methoden ausrichten.</b>	<i>Beim Bsp. Trichogramma haben wir gesehen, wie schnell wieder zur Chemie gegriffen wird, weil ein zusätzlicher Einsatz von Tricho zu teuer wäre!</i>
<b>Berechnung der SAK</b>	<b>Umrechnung der GVE an die Praxis anpassen</b>	<p><i>Im Rahmen der Neuberechnung der SAK müssen auch teilweise die Werte für die GVE angepasst werden:</i></p> <p><i>Der St.Galler Bauernverband beantragt, dass</i></p> <p><i>Die Mutterkühe an Stelle von 0.8 GVE neu mit 1.0 GVE berechnet werden</i></p> <p><i>Die Mutterziege inkl. 1 oder mehrere Jungtiere an Stelle von 0.17 GVE neu mit 0.20 GVE berechnet werden</i></p>